

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 225.

Freitag, den 13. August.

1847.

Bekanntmachung, die Streichzündhölzchen betreffend.

Die Königliche Hohe Kreisdirection zu Leipzig hat auf Veranlassung der durch unvorsichtiges Gebahren, namentlich bei Kinder, mit sogenannten Streichzündhölzchen auch in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle sich bewogen gefunden, durch eine unter dem 17. Juli d. J. erlassene, in Nr. 91 des Leipziger Kreisblattes vom 31. Juli abgedruckte Verordnung unter Beziehung auf ihre bereits in Nr. 11 des Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. nochmals auf die große Gefährlichkeit dieser und ähnlicher, durch bloßes Streichen oder Reiben sich entzündender Fabrikate und auf die dringende, nach Befinden mit großer Verantwortlichkeit verknüpfte allgemeine Verpflichtung aufmerksam zu machen, solche Zündapparate stets nur unter Anwendung größter Vorsicht zu gebrauchen, und insbesondere so aufzubewahren, daß sie Kindern nicht zugänglich werden. Indem wir diese Verordnung auch hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Einwohner bringen, werden zugleich die Vorschriften §. 2 und 3 der Feuerordnung für die Stadt Leipzig vom Jahre 1837, wegen des vorsichtigen Gebahrens mit Feuer und Licht und die etwanigen Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen in Erinnerung gebracht.

Leipzig, den 7. August 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Hoff.

Etwas über Lebensmittelpolizei in Sachsen.

(Eingefendet.)

Wohl mehr als je haben die traurigen Zeitumstände des laufenden Jahres zu der allgemeinen Ueberzeugung geführt, wie nöthig es sei, die ärmeren Classen der Bevölkerung gegen Uebergriffe und Wucher Einzelner zu schützen, und unsere vortreffliche Regierung wie die Mehrzahl der Ortsbehörden Sachsens sind in diesem Bestreben nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern haben wohl Vielen im allgemeinen deutschen Vaterlande ein glänzendes Beispiel zur Nachahmung in der Fürsorge für das Wohl des Volkes gegeben.

Mag solches für Früchte und Schwaaren aller Art gelten, so kann dagegen nicht geleugnet werden, daß die staatliche und obrigkeitliche Aufsicht über die Getränke im Vergleich zu andern deutschen Ländern bei uns noch sehr mangelhaft ist und durchgreifender Verbesserungen bedarf. Es bezieht sich diese Bemerkung besonders auf das Bier, welches seit Aufhebung des Bierzwanges und der Concurrenz des bayerischen auch bei uns besser wurde und noch viel besser, gehaltvoller und reiner sein würde, wenn eine öftere strenge Controle, wie in Bayern u. s. w., stattfände; noch mehr gilt sie aber von dem Maasse, worin solches dem Volke verschenkt wird.

Einsender glaubt mit der Behauptung nicht zuviel zu sagen, daß wohl kein biertrinkender Bewohner von Leipzig und Umgegend sein dürfte, welchem nicht schon die große Verschiedenheit der Lagerbier-Gläser, in der Volkssprache „Löffchen“ genannt, aufgefallen ist, und dieß nicht bloß in den verschiedenen Wirthschaften gegeneinander, sondern sehr häufig in einer und derselben. In der Regel läßt es sich der Einzelne gefallen, ohne nur eine Klage laut werden zu lassen (von einer Anzeige kann nicht die Rede sein, da das genannte Gefäß gesetzlich kein vorgeschriebenes Maass hat), und so geht dieser Mißbrauch fort und fort zum Nachtheil und stillen Verdruss des Armen, da es der wohlhabenderen Mittelklasse, deren Stimme heut zu Tage am meisten gehört wird, auf einen Trunk Bier mehr oder weniger nicht ankommt. Pflicht eines jeden Staatsbürgers, er möge sein was er wolle, ist es aber,

sich um die Einrichtungen seines Vaterlandes zu kümmern und im Verhältniß seiner Kräfte dahin zu wirken, daß das Loos des Armen im Staate gemildert werde; denn geschieht solches nicht in allen Punkten, wo es möglich ist, so gehen wir offenbar einer sehr bedrohlichen Zukunft entgegen.

Das Bier fängt nach seiner verbesserten Herstellung auch bei uns an, wie es in Bayern schon vollständig der Fall ist, ein Nahrungsmittel für das Volk zu werden, und hat bereits in ziemlichem Maasse den physisch und moralisch verderblichen Gebrauch des Branntweins verdrängt; Grund genug, demselben mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher.

Dem Arbeiter, welcher kaum ein Glas Bier für den Abend als Ersatz für die saure Mühe des Tages erschwingen kann, wird es aber nimmermehr gleichgültig sein, nur drei Viertel des gewöhnlichen Maasses zu erhalten, und es würde andererseits nicht wenig beitragen, demselben Vertrauen zu den heimathlichen Gesezen einzusößen, wenn er täglich den Beweis erhält, wie er von der fürsorglichen Verwaltung des Staates vor Bedrückung geschützt wird.

In sämtlichen süddeutschen Staaten sind die Schenkgefäße jeder Größe für Wein und Bier gesetzlich geachtet, und werden aller Orten von Zeit zu Zeit jährlich mehrere Mal von einer obrigkeitlichen Commission in allen Gast-, Wein-, Bier- und Branntweinhäusern streng untersucht; findet diese dann ungeachtes oder falsch geachtes Gefäß, so trifft nachdrückliche Strafe den Uebertreter des Gesezes, und kann diese sogar im Falle öfterer Wiederholung bis zur Entziehung der Concession ausgedehnt werden.

Das geehrte Collegium unserer Stadtverordneten, schon so wesentlich verdient um Stadt und Land, würde sich gewiß den Dank beider im höchsten Grade erwerben, wollte es die angeregte Sache zum Gegenstande seiner Berathung machen und durch Vermittelung eines Hochlöbl. und Hochweisen Stadtraths an unsere erleuchtete Regierung die Bitte stellen, der nächsten Ständeversammlung einen Gesezentwurf in dem Sinne der erwähnten Geseze Bayerns, Württembergs, Badens u. s. w. vorzulegen.

A. B.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter.